

Hans Ulrich: Nachdem meine lieben Schwäger Sebastian Schenk v. Stauffenberg zu Bach und Jörg Christoph v. Riethheim heute versprochen, daß sie meiner Frau Anna von nun an alle Jahre leibgedingsweise die drei Fuder Wein (oder dessen Geldwert), die sie vom Kloster Kreuzlingen zurecht haben, verabreichen wollen, so verspreche ich, diese Leistung nicht länger als zu Lebzeiten meiner Frau beanspruchen zu wollen.

Hans Ulrich erbaute das Wolfegger Schloß zu Rißlegg, weshalb auch sein Wappen und das seiner Frau Anna an dessen Eingang angebracht ist.¹⁾

Am 2. Februar 1574 stifteten beide Ehegatten der Frau Mutter und den Schwestern des Frauenklosters zu Rißlegg und ihren Nachkommen auf ewige Zeiten 30 Eimer Wein jährliche Spende vom Kloster Petershausen, ebenso zur Herbstzeit, wann man zu fischen pflegt, aus den Weiern der Herrschaft Rißlegg und Waltershofen einen halben Zentner Karpfen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aber, daß, wenn einmal die Ordensschwestern die Klausur zu Rißlegg verlassen sollten, diese Stiftung auf den Spital daselbst übergehen solle.

Dieser Spital zum hl. Geist in Rißlegg ist eine Gründung des Hans Ulrich und seiner Gemahlin. Seine Schwester Brigitta, die mit Georg v. Weichs verheiratet war, testierte dazu 2000 fl, die sie bei ihrem Bruder Dionys liegen hatte, samt rückständigem Zins. Hans Ulrich hatte seiner Schwester den Bau des Spitals versprochen; sie starb vor Beginn des Baues; aber während desselben am 4. März 1574 bezahlte Dionys die 2000 fl samt 600 fl rückständigem Zins.

Später müssen die v. Weichs dieses Kapital requiriert haben; denn Hans Ulrich hatte sich darüber noch am 16. Februar 1579 dem Herzog von Bayern gegenüber zu rechtfertigen. Demnach hatte die Brigitta zuerst in Weichs einen Spital erbauen wollen, aber ihre Absicht nicht erreichen können. (Reg. 752).

Der Spital stand „zu oberst gegen Sonnenaufgang“ im Flecken. Die Stifter behielten sich die Verwaltung desselben vor und verordneten, daß in dasselbe nur ihnen leibeigene Arme und Waisen, oder alte Diener aufgenommen werden dürfen. Dazu schenkten sie : das zunächst daselbst gelegene Haus samt Hofstatt,

¹⁾ Baumann, Gesch. d. Allgäus III, 522. —